

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger  
Vorsteher UVEK  
Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

zhv Herrn Stephan Müller

Bern, 1. September 2010

**Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492):  
Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Müller

Besten Dank für die Einladung zur Anhörung betreffend den Änderungen in der Gewässerschutzverordnung.

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes auf Verordnungsebene scheint uns korrekt. Ein wichtiger Punkt bleibt allerdings ungeregelt: Die Vorgaben zu den kantonalen Planungen müssten eine Festlegung des vom Gesetz geforderten Sanierungszustandes bei Schwall, Sunk, Geschiebetrieb und (über die Verknüpfung von Art. 83b GSchG) bei Massnahmen nach Art. 10 Fischereigesetz beinhalten. Dazu braucht es eine Bestimmung des Zielzustandes, welche die wesentliche Beeinträchtigung aufzuheben vermag. Gesetz und der zur Beurteilung vorgelegte Verordnungsentwurf reichen nicht aus, um den Zielzustand im Einzelfall direkt ableiten zu können. Die Festlegung von Zielzuständen diene auch dazu, weitergehende Massnahmen zu begründen, wenn nach einer Sanierung sich zeigen sollte, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen immer noch wesentlich sind. Die Aufnahme von Zielzustandsbestimmung erleichtern auch die Prüfung der kantonalen Planungen durch das Bundesamt für Umwelt.

Wir bitten Sie deshalb bei den entsprechenden Artikeln, insbesondere im Artikel 41 f und 42.2. entsprechende Zielsetzungs-Formulierungen aufzunehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Peter Sigerist  
Zentralsekretär